

Nichtamtlicher Theil.

Ein großer Uebelstand im Buchhandel

Ist das häufige Wiederholen der Inserate im Börsenblatt und den übrigen betreffenden Blättern. Es verursacht den Verlegern und Sortimentern Geld- und Zeitverlust, außerdem werden letztere leicht dadurch veranlaßt, Neuigkeiten doppelt zu verschreiben oder ganz zu übersehen.

Im Buchhandel stehen Zeit und Arbeit ohnehin nicht im richtigen Verhältniß zum Verdienst; um so mehr haben wir Ursache, sparsam damit umzugehen.

Um dahin zu gelangen, daß das Börsenblatt unser einziges Anzeigebblatt werde, erlaubt sich der unterzeichnete Verein nach eingehender Discussion dieses Themas nachstehenden Vorschlag zu machen:

Das Börsenblatt erscheint künftig in zwei Abtheilungen; die erste Abtheilung enthält alle Rubriken des Börsenblattes, wie bisher, mit Ausnahme der folgenden vier:

Fertige Bücher etc. — Künftig erscheinende Bücher etc.

Angebotene Bücher etc. — Zurückverlangte Neuigkeiten welche als zweite Abtheilung in Form eines Wahlzettels erscheinen. In die erste Abtheilung des Börsenblattes wird an ihrer Stelle ein alphabetisches Repertorium der ersten drei Rubriken, mit Angabe der Verleger, aufgenommen, welches den Inhalt des Wahlzettels für den Gebrauch sichert und eine bleibende Uebersicht desselben gewährt. — Wünschenswerth ist es, daß in den beiden ersten Rubriken des Wahlzettels Wiederholungen von Anzeigen zuletzt stehen und im Repertorium mit einem * bezeichnet werden.

Diesen Vorschlag hat der unterzeichnete Verein dem verehrlichen Vorstände des Börsenvereins der deutschen Buchhändler eingereicht, um denselben auf die Tagesordnung der nächsten Cantate-Versammlung zu stellen. Wir bitten die Herren Kollegen, die mit uns unter der Wucht des wöchentlich zu verarbeitenden Materials seufzen, ihre Zustimmung zu unserm Vorschlage im Börsenblatt zu veröffentlichen, und ersuchen die verehrlichen Corporationen, sich mit dieser Angelegenheit beschäftigen zu wollen. Der Kostenpunkt scheint uns bei der günstigen Finanzlage des Börsenblattes kein Hinderniß für die Ausführung zu sein.

Hamburg und Altona, im Februar 1865.

Der Hamburg-Altonaer Buchhändler-Verein.

Zum Uebersetzungsrecht vom „Leben Julius Caesar's“.

II. *)

In dem in Nr. 20 d. Bl. unter obiger Ueberschrift veröffentlichten Aufsatze wird die Ansicht ausgesprochen, daß nach der zwischen Frankreich und Preußen geschlossenen, am 1. Juli d. J. in Kraft tretenden Uebereinkunft für die in Wien erscheinende autorisirte Uebersetzung des genannten Kaiserwerkes dadurch auch für Preußen ein ausschließlicher Schutz erworben werden kann, „wenn jene Uebersetzung außer in Wien auch in Preußen veröffentlicht wird, was in ganz legaler Weise bewirkt werden kann, wenn die für Preußen bestimmten Exemplare durch einen preußischen Verleger unter seiner Firma verbreitet werden“.

Diese Ansicht ist eine total irrige, und es muß derselben an diesem Orte um so entschiedener widersprochen werden, als dieselbe nur zu geeignet ist, die ganze Frage, über welche jetzt im Börsenblatte debattirt wird, zu verwirren, und das dem Wiener

Verleger gerathene scheinbare Auskunftsmittel demselben lediglich eine Täuschung bereiten würde.

Die Bestimmung in der preußisch-französischen Uebereinkunft: daß die autorisirte Uebersetzung — soll sie den fünfjährigen Schutz genießen — in einem der beiden Länder veröffentlicht werden muß, basirt auf der Natur und der ganzen Absicht des internationalen Vertrags, den Angehörigen der vereinbart habenden Staaten gewisse Rechte etc. gegenseitig zu gewähren; sie befindet sich auch in allen den von Frankreich mit einzelnen deutschen Staaten abgeschlossenen literarischen Verträgen und muß in denselben sich befinden, weil es geradezu widersinnig wäre, wenn die Angehörigen solcher Staaten, welche nicht mit Frankreich pactirt, durch die Verträge, welche andere Staaten mit Frankreich geschlossen, zu den Rechten gelangen sollten, welche die Angehörigen der pactirt habenden durch den Vertrag überkommen.

Deshalb ist die Bestimmung, daß die Uebersetzung in einem der beiden Länder veröffentlicht werden muß, in ihrer natürlichen und sachlich zutreffenden Bedeutung zu nehmen: daß nämlich das Recht der Veröffentlichung der autorisirten Uebersetzung einem Angehörigen der beiden Länder übertragen werden muß.

Das „Veröffentlichen“ ist hier nicht im Sinne des preußischen Pressgesetzes zu verstehen — und solche Annahme hat den Einsender des oben erwähnten Aufsatzes wohl zu der irrigen und verwirrenden Ansicht gebracht —, sondern in dem Sinne der Absicht des Vertrages, wie wir sie vorhin ausgesprochen. Das Pressgesetz hat die Zeit der Veröffentlichung im Auge, das literarische Gesetz das Recht der Veröffentlichung.

Wenn das Recht der Veröffentlichung einer autorisirten Uebersetzung auf den Wiener Verleger übertragen ist, so wird dieses Recht der Veröffentlichung doch niemals dadurch auf einen preußischen Verleger übertragen, wenn dieser die für Preußen bestimmten Exemplare, welche doch eben aus dem, auf den Wiener Verleger übertragenen Rechte der Veröffentlichung entstanden sind, unter seiner preußischen Firma verbreitet!

Es gibt allerdings vielfach Auskunftsmittel, um, wo es direct schwierig ist, indirect gewissen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen; der Schutz aber, welchen ein internationaler Vertrag gewährt, kann seiner Natur nach nur ein direct den Angehörigen der beiden Staaten zustießender sein; er ist durch kein Auskunftsmittel indirect auf Angehörige fremder Staaten zu übertragen. □

Miscellen.

Berlin, 21. Febr. Sehr beschäftigt die hiesigen buchhändlerischen Kreise eine öffentliche polizeiliche Bekanntmachung, wonach das von J. Abelsdorff hier versandte Werk: „La vie du nouveau César, par Paul Versinior. Genève, chez P. Versinior et imprimé chez P. Versinior“ mit dem Bemerkten confiscirt wird, daß diese Angaben von Drucker und Verleger falsch seien, da das Buch hier in Berlin gedruckt und erschienen sei. Wenn es auch factisch sein soll, daß eine Imprimerie Versinior in Genf nicht existirt, so kann man doch nicht glauben, daß ein Berliner Buchhändler wesentlich einer falschen Druckfirma sich bedient haben soll, und begreift nicht, wie ein hiesiger Buchdrucker — wenn das Buch wirklich hier gedruckt ist — zu einem so gefährlichen, vom Gesetze so stark gestraften Schritte sich verleiten lassen konnte. Die Angelegenheit wird wohl in nächster Zeit aufgeklärt werden.

*) I. S. Nr. 20.